Wichtige Formalia zur Qualifizierung durch den BAK

(beachten Sie bitte auch den Artikel - Startschuss zur „Qualifizierung Pädagogische Audiologie“ - in der ZS HörPäd 2/2016 S. 72/73!)

Es können sich nur Hörgeschädigtenpädagoginnen und Hörgeschädigtenpädagogen qualifizieren. Einzelfallentscheidungen erfolgen in Abstimmung zwischen dem Bundesarbeitskreis Pädagogische Audiologie und dem BDH-Bundesvorstand.

Es gibt einen Beginn der Qualifizierung mit Anmeldeblatt (Download auf der BDH-Homepage), das die Kandidatinnen und Kandidaten über das Qualifizierungsbüro (Fr. Halabut-Riese) in Aachen an den BAK-Vorsitzenden Manfred Drach senden. Die Anmeldung kostet nach Zulassung für BDH-Mitglieder 50.- €, für Nicht-Mitglieder 100.- €.

Das Studienbuch erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Zahlungseingang. Es ist als Ringbuch gestaltet, in das die Bescheinigungen eingeheftet werden können. Diese werden in einem Sammelschein testiert.

Stichtag für die Anmeldung zur Qualifizierung ist jeweils der 01.12. und der 01.06. eines Jahres. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in die zentrale Datenbank aufgenommen. Ab dem Stichtag beginnt der Zeitraum der 3 Jahre für die Qualifizierung. Fortbildungsbescheinigungen aus 2 Jahren vor dem Stichtag können eingereicht werden, sofern der Baustein im Anforderungsprofil nicht mit einer Uhr gekennzeichnet ist.

Nach Beendigung der Qualifizierung reichen die Kandidaten ihren vollständigen Sammelschein im Qualifizierungsbüro ein, damit das Zertifikat ausgestellt werden kann.

Ältere Qualifikationen können einzelnen Bausteinen zugeordnet werden, die Anerkennung erfolgt nach Rücksprache mit dem Qualifizierungs-Board und wird auf dem Sammelschein eingetragen.

In den Einladungen/Programmen der AKs (Nord/Süd) erfolgt eine Zuordnung der Vorträge/Workshops/Seminare zu den Modulen.